

# **"Haltbarkeit" des 1. Staatsexamen**

## **Beitrag von „alias“ vom 8. Februar 2011 22:16**

Das erste Staatsexamen verfällt nicht.

Du hast allerdings keinen Anspruch mehr auf eine Aufnahme ins Referendariat, falls du 5 Jahre zwischen 1.Stex und Beginn des Refs verstreichen lässt.

Dann wird vom Arbeitgeber "Staat" unterstellt, dass du nicht mehr "fit" genug in der Materie bist und dich nicht mehr auf der Höhe der didaktischen Diskussion bewegst. Deshalb stellt der Staat dich nicht mehr ohne weiteres ins Referendariat ein. Das Referendariat ist immerhin keine Hochschulausbildung, sondern der erste Teil der Laufbahn im Staatsdienst.

Privatschulen verlangen zwar meist das 2. Staatsexamen als Einstellungskriterium, müssen dies jedoch nicht zwingend tun.

Durch ein Kolloquium an der Hochschule musst du nachweisen, dass dein Wissen für ein erfolgreiches Referendariat ausreicht und du nicht bereits alles aus dem Studium vergessen hast. Das Kolloquium ist im Prinzip eine nochmalige Prüfung in deinen Fächern und in Pädagogik. Auskünfte zum Ablauf erteilt die Hochschule.

Rententechnischer Haken:

Weil die Lehrerausbildung in zwei Phasen gegliedert ist, geht die RV davon aus, dass du ohne Absolvierung der 2. Phase deine Ausbildung abgebrochen hast. Für abgebrochene Ausbildungen gibt es keine Anrechnungszeiten.